

Nomok@non

WEB-JOURNAL

FÜR RECHT UND RELIGION

EINFÜHRUNG ZUR SONDERAUSGABE

KONKORDATE GESTERN, HEUTE, MORGEN

BURKHARD JOSEF BERKMANN

ISSN 2749-2826, DOI 10.5282/nomokanon/325

veröffentlicht am 31.12.2025

KONKORDATE GESTERN, HEUTE, MORGEN

Einführung zur Sonderausgabe

von BURKHARD JOSEF BERKMANN

Das Bayerische Konkordat wurde am 29. März 1924 abgeschlossen. Damit ist es das älteste bis heute in Kraft stehende Konkordat in Deutschland und feierte 2024 seinen 100. Geburtstag. Ein Festakt wurde bereits am 11. Juni 2024 in der Katholischen Akademie in Bayern begangen. Ministerpräsident Markus Söder betonte dabei, Freistaat und Kirche verbinde eine „vertrauensvolle, gut ausbalancierte Partnerschaft, die auch Herausforderungen standhält“.¹ Reinhard Kardinal Marx bemerkte „Konkordate waren zu keinem Zeitpunkt unumstritten“, dennoch sei dieser Völkerrechtsvertrag ein Ausdruck der guten Beziehung und nicht nur eine „historische Größe“, sondern auch Anlass, über das Verhältnis von Kirche und Staat nachzudenken.²

Die Sonderausgabe der Internetzeitschrift NomoK@non setzte sich genau dieses Ziel, nämlich über Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft des Konkordatswesens nachzudenken. Dabei geht es nicht um das Bayerische Konkordat allein, sondern um Konkordate allgemein. Ein konkreter Zukunftsfaktor ist das Europarecht. Daher veranstaltete die Internetzeitschrift im Zusammenhang mit der Sonderausgabe ein NomoK@non-Fachkolloquium zum Thema „Konkordate unter Druck durch Europarecht“.

Wie viele Staaten haben eigentlich Verträge mit dem Heiligen Stuhl geschlossen, die bis heute gelten und kirchliche Angelegenheiten regeln? Weltweit sind es 66, in Europa 26 und in der Europäischen Union 17. Dazu kommen in Deutschland 11 Länderkonkordate.³ Sie sind also ein verbreitetes und gebräuchliches Instrument, um das Verhältnis zwischen Staaten und der katholischen Kirche zu regeln.

Nun ist es heute aber kein Geheimnis mehr, dass das Europarecht auf das Staatskirchenrecht bzw. Religionsrecht in den einzelnen Ländern einwirkt. Denken wir nur an das kirchliche Arbeitsrecht in Deutschland! Demgegenüber gelten Konkordate als rechtlich abgesichert, weil es sich um völkerrechtliche Verträge handelt. Sie sind vom innerstaatlichen Recht unabhängig und können ohne Einvernehmen nur schwer geändert oder gar aufgelöst werden.

Das Problem ist nur: auch das Europarecht ist im Grunde Völkerrecht. Die Europäische Menschenrechtskonvention, der EU-Vertrag und der Vertrag über die Arbeitsweise der EU, all das sind multilaterale völkerrechtliche Verträge. Konkordate stehen formal auf derselben Ebene wie sie – nicht darüber, aber auch nicht darunter. Die Frage ist nun: Was hat Vorrang, wenn es zu einem Normkonflikt kommt? Nehmen wir an, ein Staat ist durch ein Konkordat eine

¹ Siehe at: <https://www.erzbistum-muenchen.de/news/bistum/Kardinal-Bayerisches-Konkordat-ein-Erfolgsrezept-46542.news> (Zugriff am: 08.01.2026).

² Siehe at: <https://www.sueddeutsche.de/bayern/bayern-konkordat-kirche-jubilaeum-finanzen-lux.LxDpUt23Nhy35ntYciG8vR> (Zugriff am 08.01.2026).

³ Siehe at: https://www.iuscangreg.it/accordi_stati.php (Zugriff am: 08.01.2026).

bestimmte Pflicht eingegangen. Diese widerspricht aber einer anderen Pflicht, die er durch die Menschenrechtskonvention oder einen Gründungsvertrag der EU auf sich genommen hat. Welche der beiden Pflichten soll er dann erfüllen? Zieht das Konkordat den Kürzeren?

Solche und ähnliche Fragen reflektierten und diskutierten auf dem NomoK@non Fachkolloquium zwei ausgewiesene Fachleute. Da ihre Referate nicht in die Sonderausgabe eingingen, sei hier kurz darauf verwiesen. Frau Prof. Dr. Kirsten Schmalenbach ist seit 2010 Universitätsprofessorin für Völker- und Europarecht an der Paris-Lodron-Universität Salzburg. In ihrem Referat legte sie dar, dass Vorrechte und Privilegien im Völkerrecht als eine ganz gewöhnliche Erscheinung betrachtet werden müssen und keineswegs ausschließlich der Kirche zustehen. Im Falle von Normkonflikten wies sie auf die Möglichkeit einer harmonisierenden Interpretation hin sowie auf Art. 351 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, wonach sogenannte „Altverträge“ von EU-Recht nicht berührt werden. Unvereinbarkeiten treten immer wieder durch Gerichtsurteile zutage, wie Prof. Schmalenbach anhand der Beispiele Lombardi Vallauri vs. Italien (20.10.2009) des EGMR und einer Vorabentscheidung des EuGH in Bezug auf die Congregación de Escuelas Pías Provincia Betania (27.06.2017) verdeutlichte. Herr Dr. Matthias Belafi ist seit 1. März 2023 Leiter des Katholischen Büros Bayern. Er behandelte konkret zwei Themen, in denen es zu Spannungen zwischen dem Bayerischen Konkordat und dem Europarecht kommen könnte, nämlich bei der Besetzung von Pfarrstellen mit ausländischen Priestern und bei Konkordatslehrstühlen. Schließlich erklärte er, wie in beiden Fällen eine Umgangsweise gefunden wurde, die Konflikte vermeidet.

Die Sonderausgabe „Konkordate gestern, heute, morgen“ umfasst neun Fachartikel, was die große Resonanz des Themas unterstreicht. Ein beachtlicher Teil befasst sich mit historischen Themen, beginnend mit dem früheren Bayerischen Konkordat von 1817, das Heinrich Hohl in Erinnerung ruft. Einer speziellen Wirkung dieses Konkordats, nämlich der Wiedererrichtung des Domkapitels zu Speyer, geht Lukas Maria Brechtel nach. Den historischen Hintergründen, der Entstehungsgeschichte und der Weiterentwicklung des Bayerischen Konkordats von 1924 widmet sich Ferdinand Müller. Matteo Nacci beleuchtet als historischen Hintergrund für das Aufblühen von Konkordaten das *lus publicum Ecclesiasticum*, also einem speziellen Zweig des kanonischen Rechts, der sich mit dem Verhältnis zwischen der Kirche und den politischen Gemeinschaften befasst.

Weitere Fachartikel weiten den Blick über Bayern bzw. Deutschland hinaus. Felix Bernard behandelt einen Detailaspekt des Niedersächsischen Konkordats, nämlich die Freundschaftsklausel. Richard Potz betont, dass Wirkungen des österreichischen Konkordats aufgrund des Paritätsprinzips auch anderen Religionsgemeinschaften zu Gute kommen. Aufgrund entgegengesetzter Entwicklungen in der Gegenwart erblickt er zwei Optionen für künftige Entwicklungen. Elias Krexner greift ein Spezialthema ebenfalls zu Österreich heraus: Die Änderung der Anpassungsklausel bei der jüngsten Novellierung des Vermögensvertrags und der Rechtscharakter der Staatsleistungen. Nach Nordeuropa führt der Artikel von Iris Robinigg zum Konkordat von Tønsberg (1277), das zwar von kurzem Bestand war, aber lange Nachwirkungen hervorbrachte. Nach Südeuropa führt Marcos Keel Pereira, der anhand des portugiesischen Konkordats von 2004 aufweist, wie sich dadurch das Staat-Kirche-Verhältnis in Portugal weiterentwickelt hat.

Durch ihren Facettenreichtum zeigt die Sonderausgabe, dass Konkordate ein lebendiges Instrument zu Regelung des Staat-Kirche-Verhältnisses sind. Dass sie in der Gegenwart

gelegentlich in Frage gestellt werden, ist nichts Neues, denn an Kontroversen mangelte es schon in der Vergangenheit nicht. Gerade dieser Befund lässt erwarten, dass sie auch in Zukunft die verschiedenen Anforderungen und Herausforderungen zu meistern vermögen. Spannende Erkenntnisse bei dieser Zeitreise durch das Gestern, Heute und Morgen der Konkordate wünsche ich allen Leserinnen und Lesern der Sonderausgabe.

Burkhard Josef Berkmann (Herausgeber),

am 31. Dezember 2025